



**Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 21. November 2017, 17 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. Hospitalstiftung; Zuwendungsantrag der Familien- und Altenhilfe e.V. für die Schwabacher Tafel

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 24. November 2017, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung

1. Stadtkrankenhaus Schwabach gGmbH;
Jahresabschluss 2016 und Bericht über das laufende Geschäftsjahr 2017
2. Kindertagesstätte Unterreichenbach; Ersatzneubau und Erweiterung
3. Bebauungsplan W-14-82, 2. Änderung, nördlich der Dietersdorfer Straße - erneuter Satzungsbeschluss
4. Strukturplan nördlich entlang der BAB 6
5. Einführung einer Regelung zur "Zisternennutzung" bezüglich der Abwassergebühren der Stadtentwässerung Schwabach

Stadt Schwabach, 16.11.2017

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Am 15.11.2017 war die IV. Vierteljahresrate 2017 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SE-PA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter <http://www.schwabach.de/de/online-dienste.html> abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 11.01.2017

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG) Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für den 1. Dezember 2017 aus Anlass der Kulturveranstaltung „Schwabach glänzt“

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom 05.10.2017 (Aktenzeichen: RMF-SG21-6131-2-2-2) eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für den 01.12.2017 aus Anlass der Kulturveranstaltung „Schwabach glänzt“ erteilt.

Demnach dürfen am Freitag, 01.12.2017, in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Schwabach zusätzlich geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich ist begrenzt durch die Straßenzüge Nördliche Ringstraße, Ludwigstraße, Südliche Ringstraße, Reichswaisenhausstraße und Am Neuen Bau (Siehe auch nachfolgenden Lageplan).

Die Regierung von Mittelfranken weist darauf hin, dass durch die Ausnahmegewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt werden. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sowie des Mutter-schutzgesetzes (MuSchG) sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Der Bescheid der Regierung von Mittelfranken mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Ludwigstr. 16, 3. Stock, Zimmer-Nr. 3.05 eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 15.11.2017
Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2



Straßensperrungen

Staatsstraße 2239, Penzendorfer Hauptstraße, Walter-Niehoff-Straße

Die Staatsstraße 2239, Penzendorfer Hauptstraße, Walter-Niehoff-Straße, wird wegen Arbeiten im Brückenbereich für die B2 Brücke im Bereich der Anschlussstellen Penzendorf am Samstag, 25. November 2017 in der Zeit von 6:00 Uhr bis voraussichtlich 20:00 Uhr für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Verkehr auf der B2 im Baustellenbereich ist von der Sperrung nicht betroffen. Für die Dauer der Sperrung ist auch der Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2239 im Brückenbereich ebenfalls gesperrt. Die Anschlussstellen der B2, Penzendorf, sind von der Sperrung nicht betroffen.

Der Verkehr von und nach Wendelstein wird in beide Richtungen über die Kreisstraße SC 2, RH 2 (Schwabach, Leerstetten) und RH 1 bis zum Kreisverkehr in Kleinschwarzenlohe umgeleitet. Aufgrund dieser Sperrung ergeben sich Umleitungen im Linienverkehr der OVF, Frankenbus, für die Linien 678. Nähere Informationen erhalten Sie an den Bushaltestellen in den Bussen oder unter www.ovf.de.

Wolfgang-Fries-Straße

Die Wolfgang-Fries-Straße wird aufgrund von Tiefbau- und Rohrbauarbeiten für die Auswechslung der Wasserleitung zwischen Hausnummer 32 und der Heinrich-Krauß-Straße vom 20. November 2017 bis voraussichtlich 22. November 2017 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich. Die Parkmöglichkeiten im nördlichen Bereich sind während dieser Zeit nicht erreichbar.

Stadt Schwabach, 14.11.2017

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Bebauungsplan S-25-67, 1. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet „Ecke Fürther Straße/Limbacher Straße“
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Beteiligung innerhalb angemessener Frist**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.12.2014 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans S-25-67 gefasst. Entsprechend dem Beschluss wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans S 25 67 umfasst den Bereich des Gewerbegebiets Ecke Fürther Straße/Limbacher Straße sowie Teile der Straßenverkehrsfläche. Konkret sind dies folgende Grundstücke, alle in der Gemarkung Schwabach: 762/2 (teilweise), 799/10 (teilweise), 801/3, 801/9, 801/10, 801/11, 801/12, 801/19, 801/20, 802, 802/2, 802/3, 802/4, 802/5 (teilweise), 803/3, 803/5.

Mittelfristig besteht das städtebauliche Ziel, den Altstandort der Maschinenfabrik Niehoff zu überplanen und städtebaulich neu zu ordnen. Bis zur Aufstellung des städtebaulichen Gesamtkonzepts sollen die bestehenden Gewerbeanlagen im Sinne von Zwischennutzungen nachgenutzt werden. Auch wenn der bestehende rechtsverbindliche Bebauungsplan S-25-67 die planungsrechtliche Grundlage bei der Zulassung von Bauvorhaben bildet, ist es wichtig, die Zwischennutzungen hinsichtlich der direkt angrenzenden Allgemeinen Wohngebiete verträglich zu regeln. Die Bebauungsplanänderung hat insbesondere zum Ziel, Lärmimmissionen zu kontingentieren, einige wesentliche Nutzungsarten zu regeln und Einzelhandel auszuschließen, um die Konflikte zu minimieren. Die 1. Änderung des Bebauungsplans S-25-67 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) nach § 13a Abs. 1 Satz 1 durchgeführt.

Die Voraussetzungen dieses Verfahrens werden erfüllt:

Die Grundstücke sind bereits Bauland (Gewerbegebiet). Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Gesamtgröße von 17058 m² und liegt damit weit unter 20.000 m² Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO (Quadratmeter Grundstücksfläche, die von baulichen Anlagen überdeckt werden darf). Die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben sind nicht UVP pflichtig (Umweltverträglichkeitsprüfung). Eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB liegt nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung hinsichtlich Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht, auf die Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich. Im Bestand sind die Gewerbeflächen weitestgehend versiegelt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung in der Zeit

vom 27.11.2017 bis einschließlich 11.12.2017

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB innerhalb der v.g. Frist öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB innerhalb der v.g. Frist beteiligt werden.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 1. Stock, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-521 steht Herr Kullick oder seine Vertretung für Auskünfte zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Fortsetzung Seite 5

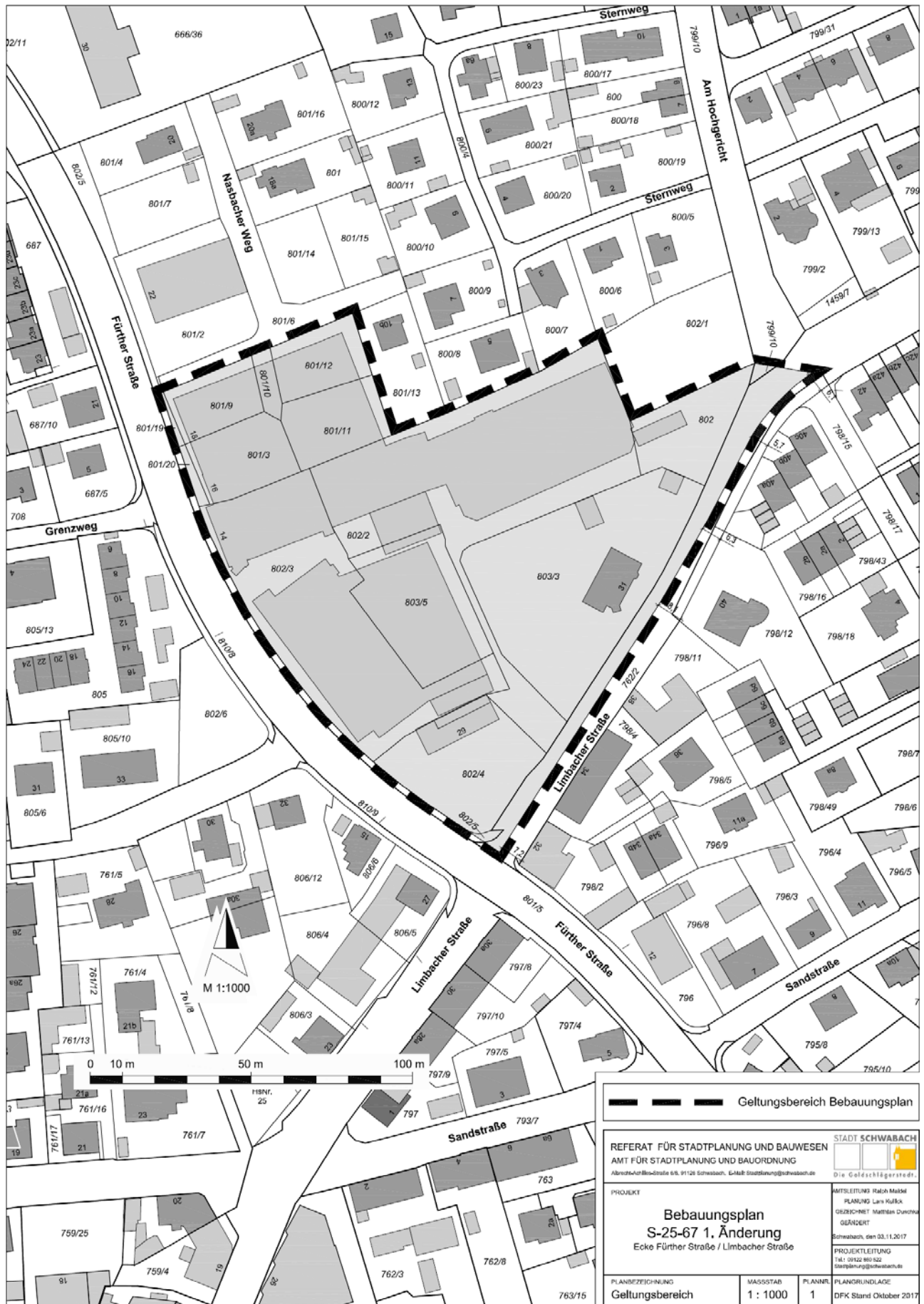
Fortsetzung von Seite 4

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb> eingestellt.

Stadt Schwabach, 13.11.2017

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



--- Geltungsbereich Bebauungsplan

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
 AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG
 Albrecht-Kunth-Strasse 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: Stadtplanung@schwabach.de



PROJEKT
**Bebauungsplan
 S-25-67 1. Änderung**
 Ecke Fürtner Straße / Limbacher Straße

AMTSLEITUNG: Ralf Meißel
 PLANUNG: Lars Kulka
 GEZEICHNET: Matthias Dürsch
 GEÄNDERT:
 Schwabach, den 03.11.2017

PLANZEICHNUNG
 Geltungsbereich

MASSSTAB
 1 : 1000

PLANNR.
 1
 PLANGRUNDLAGE
 DFK Stand Oktober 2017